



DISZIPLINARORDNUNG

des Österreichischen Vereines für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)

beschlossen am 13.1.2003 von der Bundesleitung des SVÖ

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Disziplinarordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Disziplinarverfahren sowie die Anordnung vorläufiger Maßnahmen für die Dauer von Disziplinarverfahren und präzisiert die Bestimmungen des IV. Abschnittes der SVÖ-Statuten, insoweit sie sich auf Disziplinarverfahren beziehen.

(2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder ist unbeschadet ihrer straf- oder zivilgesetzlichen Verantwortlichkeit möglich.

§ 2 Parteien

(1) Der persönliche Anwendungsbereich dieser Disziplinarordnung erstreckt sich auf alle Mitglieder des SVÖ bzw. auf alle Mitglieder der Ortsgruppen des SVÖ, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Funktionäre. Sofern in der Folge vom „Verein“ oder vom „SVÖ“ gesprochen wird, ist dieser mit all seinen Ortsgruppen (Zweigvereinen) gemeint.

(2) Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Anzeiger.

§ 3 Disziplinarkommissionen und Disziplinaroberkommission

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren werden Disziplinarkommissionen gebildet:

- a. Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene
- b. Disziplinaroberkommission auf Bundesebene

(2) In jedem Körbezirk ist eine Disziplinarkommission zu bilden. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kommissionsmitglieder und ein Ersatzmann werden von der Bundesleitung bestellt.

(3) Die Disziplinaroberkommission auf Bundesebene ist personell mit dem von der Delegiertenhauptversammlung gewählten Schiedsgericht ident. Wird das Schiedsgericht als Disziplinaroberkommission tätig, so hat es nicht die Schiedsordnung, sondern ausschließlich die Disziplinarordnung anzuwenden.

(4) Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabsetzbar und unabhängig. Beschlussfassungen der Kommissionen erfolgen bei Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufweg. Für gültige Beschlüsse ist die Stimmabgabe aller Kommissionsmitglieder (drei Mitglieder der Disziplinarkommission oder fünf Mitglieder der Disziplinaroberkommission) erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Kommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Bei einem Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes die Funktion von einem Stellvertreter (Ersatzmann) wahrzunehmen. Die Disziplinarfunktion ist jedenfalls dann vom Stellvertreter (Ersatzmann) wahrzunehmen, wenn das Kommissionsmitglied selbst Anzeiger oder Beschuldigter ist, ein naher Angehöriger des Anzeigers oder Beschuldigten ist, oder sich für befangen erklärt.

(6) Bei einem Verfahren vor einer Disziplinarkommission auf Körbezirksebene gilt Abs.(5) sinngemäß. Ist kein stellvertretendes Kommissionsmitglied gemäß Abs. (2) bestellt und wird somit die Nominierung eines neuen Kommissionsmitgliedes notwendig, so ist dieses von der Bundesleitung unverzüglich namhaft zu machen.

(7) Insoweit in dieser Disziplinarordnung von Kommission gesprochen wird, sind damit die Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene und die Disziplinaroberkommission auf Bundesebene gemeint, sofern und insoweit zwischen den beiden nicht differenziert wird.

§ 4 Personelle Zuständigkeit der Kommissionen

(1) Die Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene sind für alle erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zuständig, die sich gegen ein Mitglied des SVÖ bzw. einer Ortsgruppe des betreffenden Körbezirkes richten, sofern nicht die Disziplinaroberkommission zuständig ist.

(2) Die Disziplinaroberkommission ist als erste Instanz für Disziplinarverfahren zu-ständig, die

- a. sich gegen einen Ortsgruppenvorstand in seiner Gesamtheit richten, sohin dann, wenn sämtliche Mitglieder dieses Vorstandes von der Anzeige betroffen sind.
- b. von der Bundesleitung eingeleitet werden
- c. sich gegen ein oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung richten
- d. Folge einer vom Bundesausbildungswart oder Bundeszuchtwart gemäß § 26 (7) der SVÖ Statuten ausgesprochenen vorläufigen Veranstaltungs- oder Zuchtbuchsperrung sind

(3) Die Disziplinaroberkommission ist darüber hinaus als Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkommissionen auf Körbezirksebene zuständig.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Kommissionen sind vor allem für folgende Vergehen zuständig;

- a. Verstöße gegen die Statuten oder sonstige gültige Bestimmungen des SVÖ;
- b. Gefährdung oder Schädigung des SVÖ;
- c. Nichtbezahlung von Geldansprüchen des SVÖ, z.B. Zuchtgebühren, Geldstrafen, Verfahrenskosten, Mitgliedsbeiträge;
- d. ein dem Kameradschaftsgeist oder dem Gesellschaftssinn zuwiderlaufendes Benehmen innerhalb des Vereines oder auf dessen Veranstaltungen;
- e. Beschuldigungen anderer Mitglieder oder des Vereines;
- f. Unzuverlässigkeit in der Zucht oder beim Verkauf von Hunden;
- g. Zucht mit abstammungsunbekannten oder nicht eingetragenen Hunden;
- h. Abgabe von falschen Angaben bei Anmeldung zum Zuchtbuch, Zucht- und Leistungsveranstaltungen, Ausstellung von Deckscheinen und Urkunden;
- i. Täuschungsversuch eines Richters bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen;
- j. Verbotene Eingriffe an einem Hund; unter verbotenen Eingriffen sind alle jene Maßnahmen zu verstehen, die das Aussehen, den Allgemeinzustand oder das Wesen des Hundes verändern und geeignet sind, ein standardgerechteres Erscheinungsbild des Hundes herbeizuführen, sofern sie dem Beurteiler nicht offengelegt werden ; weiters andere unlautere Handlungen bei Veranstaltungen, in der Zucht oder beim Verkauf eines Hundes;
- k. Ehrlose Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines;
- l. Zugehörigkeit zu einem kynologischen Verein, der weder vom SVÖ noch vom ÖKV bzw. der FCI anerkannt ist;
- m. Ungebührliches oder unsportliches Verhalten Richtern gegenüber; hierzu sind auch abfällige Urteile über die Tätigkeit von Richtern zu zählen;
- n. Verstöße gegen tierschutzrelevante öffentlichrechtliche Bestimmungen und unsachgemäße Haltung von Hunden.

(2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Verein gehören nicht vor die Disziplinarkommission, sondern vor das Schiedsgericht, sofern sie nicht Vergehen gemäß der Disziplinarordnung zum Inhalt haben.

§ 6 Anzeige

(1) Jedes Mitglied des SVÖ, die Ortsgruppenvorstände und die Bundesleitung sind berechtigt, nach Kenntnisnahme von Vergehen als Anzeiger die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu verlangen. Hiezu hat der Anzeiger den von der Bundesleitung jeweils festgelegten Kostenvorschuss auf ein vom Bundeswirtschaftswart zu benennendes Konto zu überweisen und eine schriftliche Anzeige an die zuständige Disziplinarkommission zu richten. Tritt die Bundesleitung als Anzeiger auf, entfällt die Hinterlegung des Kostenvorschusses, ebenso wenn ein Verfahren Folge einer vom Bundesausbildungswart oder Bundeszuchtwart gemäß § 26 (7) der SVÖ Statuten ausgesprochenen vorläufigen Veranstaltungs- oder Zuchtbuchsperrung ist.

(2) Das Verfahren beginnt, sobald die ordnungsgemäße Anzeige gemäß Abs. 4 eingelangt und der Kostenvorschuss bei der SVÖ-Verwaltung eingegangen ist.

(3) Der eine Sperre gemäß § 26 Abs. (7) der SVÖ-Statuten aussprechende Bundeszuchtwart bzw. Bundesausbildungswart hat die Angelegenheit umgehend der Disziplinaroberkommission zur Behandlung weiterzuleiten. Der Beschuldigte selbst kann ebenfalls die Angelegenheit an die Disziplinaroberkommission weiterleiten, um eine Aufhebung der Sperre zu beantragen. Über einen solchen Antrag ist von der Disziplinaroberkommission innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seinem Einlangen beim Vorsitzenden zu entscheiden, widrigenfalls die Sperre als mit Ablauf der Frist aufgehoben gilt.

(4) Die Anzeige muss enthalten:

- a. Name und Anschrift des Anzeigers; wird das Verfahren von mehreren Personen, einem Ortsgruppenvorstand oder der Bundesleitung betrieben, so ist gleichzeitig ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, dem allfällige Schriftstücke zuzustellen sind und der die Anzeige bei der Verhandlung vertritt;
- b. Name und Anschrift des Beschuldigten;
- c. die ihm zur Last gelegten Vergehen;
- d. die Punkte der Disziplinar-Ordnung, gegen welche verstoßen wurde
- e. die beantragte Strafe
- f. die Begründung unter Anführung der Beweismittel;
- g. den Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens;
- h. Datum der Antragstellung sowie die Unterschrift des Klägers;
- i. den Nachweis der Bezahlung des Kostenvorschusses.

(5) Bei Nichterlag des Kostenvorschusses hat die SVÖ-Verwaltung den Anzeiger schriftlich (eingeschrieben) aufzufordern, den Betrag so rechtzeitig einzuzahlen, dass er innerhalb einer Frist von einem Monat (gerechnet ab dem Datum des Poststempels) dem Konto der SVÖ-Verwaltung gutgeschrieben wird. Im Falle der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung wird das Verfahren nicht begonnen

(6) Erstattet der Anzeiger seine Anzeige bei einer unzuständigen Kommission, so leitet diese die Anzeige an die zuständige Kommission weiter. Die Anhängigkeit des Verfahrens wird dadurch nicht berührt. Der Lauf der Erledigungsfristen im Sinne des § 8 beginnt in diesem Fall mit Einlangen der Anzeige bei der zuständigen Kommission.

§ 7 Vorverfahren

(1) Der Vorsitzende der zuständigen Kommission hat den angezeigten Sachverhalt zu würdigen und kann sodann:

- a. das Verfahren einstellen, insbesondere wegen mangelnder Strafwürdigkeit oder weil der angezeigte Sachverhalt, vor allem im Hinblick auf die Vereinszwecke des SVÖ für den SVÖ nicht relevant ist,
- b. ein schriftliches Erkenntnis mit einer Verwarnung und/oder einer Geldstrafe erlassen unter gleichzeitiger Festsetzung von pauschalen Verfahrenskosten in der

von der Bundesleitung festgesetzten Höhe, welche vom Beschuldigten zu tragen sind, wobei § 17 Abs. (2) sinngemäß anzuwenden ist, oder

c. eine mündliche Verhandlung anberaumen, wodurch das ordentliche Verfahren eingeleitet wird.

(2) Im Falle der Erlassung eines Erkenntnisses gemäß Abs. (1) lit. b) ist der Beschuldigte und im Fall der Einstellung des Verfahrens gemäß Abs. (1) lit. a) der Anzeiger zu belehren, dass er gegen das Erkenntnis bzw. gegen die Einstellung binnen 14 Tagen das Rechtsmittel des Einspruches schriftlich an die Kommission, zu Händen des Vorsitzenden, erheben kann. Durch Erhebung des Einspruches wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Ebenso wird das ordentliche Verfahren eingeleitet, wenn der Beschuldigte eine ausgesprochene Geldstrafe und die Verfahrenskosten nicht fristgerecht bezahlt.

§ 8 Erledigungsfristen

(1) Entschließt sich der Vorsitzende der Kommission zu einer Einstellung oder zu einer Verwarnung und/oder einer Geldstrafe, so hat er diese Entscheidung binnen 3 Monaten ab Verfahrensbeginn auszufertigen.

(2) Die erstinstanzliche Verhandlung ist binnen 3 Monaten ab Verfahrensbeginn oder ab dem Einlangen des Einspruches gegen das Erkenntnis bei der Kommission einzuberufen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 geregelte Frist stellt eine Ordnungsvorschrift dar, deren Verletzung im Rahmen dieser Disziplinarordnung sanktionslos bleibt.

§ 9 Anberaumung der mündlichen Verhandlung und Einleitung des ordentlichen Verfahrens

(1) Im Falle der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern einen Verhandlungstermin festzusetzen. Die Kommission kann den Ort der Verhandlung nach eigenem Ermessen festlegen, er muss jedoch im Bundesgebiet der Republik Österreich gelegen sein.

(2) Der Vorsitzende der Kommission sendet dem Beschuldigten (unter Anschluss einer Kopie der Anzeige), dem Anzeiger, allfälligen Zeugen, allfälligen Geschädigten und allfälligen Vertretern eine Ladung. Der Bundesleitung des SVÖ ist eine Kopie der Ladung sowie der Anzeige zur Kenntnisnahme zuzusenden.

(3) Der Beschuldigte ist berechtigt, sich vor der Verhandlung zur Anzeige schriftlich zu äußern und allenfalls Beweisanträge zu stellen sowie beim Vorsitzenden nach vorhergehendem mündlichen oder schriftlichen Ansuchen Akteneinsicht zu nehmen und sich allenfalls auf eigene Kosten Kopien der Aktenstücke anzufertigen.

(4) Die schriftliche Äußerung hat binnen vier Wochen nach der Ladung (Datum der Postaufgabe) erstattet zu werden. Für die Einhaltung der Frist ist das

Einlangen der Äußerung beim Vorsitzenden (per Post, Telefax, e-mail oder sonstiger Übertragungsmöglichkeit) maßgeblich.

(5) Das Disziplinarverfahren ist zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Anwesenheit des Anzeigers oder Beschuldigten durchzuführen. Anzeiger und Beschuldigte haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen namhaft gemachten Zeugen zur Verhandlung erscheinen, widrigenfalls das Verfahren ohne die Einvernahme dieser Zeugen fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

§ 10 Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Die Kommission erkennt in einer nicht öffentlichen, mündlichen Verhandlung. Der Beschuldigte ist jedoch berechtigt, bis zu drei SVÖ-Mitglieder seines Vertrauens der Verhandlung beizuziehen. Weiters sind Mitglieder der Bundesleitung jedenfalls berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Ebenso können Geschädigte an der Verhandlung teilnehmen.

(2) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Über die Verhandlung, die Abstimmungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll, allenfalls auch durch Tonträger, zu führen. Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluss der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

(3) Der Beschuldigte hat grundsätzlich persönlich zu erscheinen, hat jedoch das Recht, sich eines SVÖ-Mitgliedes oder eines Rechtsanwaltes seiner Wahl als Verteidiger zu bedienen. Der Verteidiger ist befugt, alles was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger vom Beschuldigten zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu halten. Die Kosten der Verteidigung sind jedenfalls vom beschuldigten Mitglied zu tragen.

(4) Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung dient der Klärung des Sachverhaltes, zu welchem Zweck auch Zeugen oder Sachverständige geladen werden können. Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, seine Verantwortung vorzutragen. Der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Anzeiger haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen zu stellen.

(5) Die Kosten von Zeugen und Sachverständigen trägt derjenige, der sie als Beweismittel beantragt.

(6) Die Durchführung der Verhandlung hat im wesentlichen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

- a. Aufruf zur Sache
- b. Aufnahme der Personalien
- c. Verlesung der Anzeige
- d. Beweismittelverfahren (Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen, Ausführungen der Sachverständigen, Verlesung von Aktenstücken, etc.)
- e. Schlusswort des Anzeigers
- f. Schlusswort des Beschuldigten (Verteidigers - muss nicht rechtskundig sein)/Schluss des Beweisverfahrens
- g. Geheime Beratung

h. Verkündung der Entscheidung (Freispruch oder Verurteilung) sowie gegebenenfalls der Strafe, der wesentlichen Entscheidungsgründe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten

§ 11 Ausfertigung des Erkenntnisses

Die Ausfertigung des Erkenntnisses hat zu enthalten:

- a. das Datum und den Ort der Verhandlung
- b. das entscheidende Organ und die Namen der Mitglieder
- c. den Namen des Beschuldigten und Anzeigers
- d. die Beschreibung des Vergehens oder den Freispruch
- e. die Entscheidung durch Freispruch oder Verurteilung samt Festsetzung der Strafe und allfälligem Ausspruch über die Aufhebung der Sperre gemäß § 26 Abs. 7 der SVÖ-Statuten
- f. den Ausspruch über die Verfahrenskosten
- g. die Begründung
- h. die Rechtsmittelbelehrung
- i. die Unterschriften aller an der Verhandlung teilnehmenden Kommissionsmitglieder

§ 12 Rechtsmittel

(1) Gegen das Disziplinarerkenntnis einer Disziplinarkommission auf Körbezirksebene kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung vom Beschuldigten oder vom Anzeiger Berufung an die Disziplinaroberkommission erhoben werden. Die Berufung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, die das angefochtene Erkenntnis erlassen hat. Die Berufung ist rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wird.

(2) Im Falle der rechtzeitig eingebrachten Berufung ist der Akt vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission unverzüglich und ohne weitere Stellungnahme an die Disziplinaroberkommission weiterzuleiten und die Bundesleitung hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen für das erstinstanzliche Verfahren sinngemäß.

(4) Gegen das Erkenntnis der Disziplinaroberkommission ist, auch wenn diese in erster Instanz entscheidet, kein Rechtsmittel zulässig. Gegen derartige Erkenntnisse steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Berufungsschrift

(1) Die Berufung hat zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
- b. die genaue Bezeichnung der Rechtsmittelgründe (Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung, unrichtige rechtliche Beurteilung)

- c. eine Begründung
- d. einen Rechtsmittelantrag

(2) Gleichzeitig mit der Erhebung der Berufung ist ein neuerlicher Kostenvorschuss in der von der Bundesleitung festgelegten Höhe zu erlegen, widrigenfalls die Berufung als nicht erhoben anzusehen ist. Der Nachweis über die Hinterlegung des Kostenvorschusses ist der Berufung anzuschließen. Die §§ 6 Abs. 5 und 17 über die Verfahrenskosten gelten sinngemäß.

(3) Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorläufige Maßnahmen bleiben aufrecht.

(4) Verspätet oder bei einem unzuständigen Vereinsorgan eingebrachte Berufungen setzen das Rechtsmittelverfahren nicht in Gang und sind ab Kenntnis des Verfahrensfehlers vom Vorsitzenden der Kommission, die das Erkenntnis gefällt hat, zurückzuweisen. Die erstinstanzliche Entscheidung erwächst in Rechtskraft.

§ 14 Berufungsentscheidung

(1) Nach Würdigung der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens und der Berufungsgründe hat die Disziplinaroberkommission wie folgt zu entscheiden:

- a. Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses
- b. Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz (wenn die Beweisergebnisse und der Akteninhalt für eine sofortige Entscheidung nicht ausreichen)
- c. Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Entscheidung in der Sache selbst (wenn die Verfahrensergebnisse zur sofortigen Entscheidung ausreichen)
- d. Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung

(2) Die von der Disziplinaroberkommission schriftlich ausgefertigte Entscheidung ist den Parteien zuzustellen und der Bundesleitung in Kopie zu übersenden .

§ 15 Disziplinarstrafen und vorläufige Maßnahmen

(1) Disziplinarstrafen sind insbesondere:

- a. der Ausschluss aus dem SVÖ, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit;
- b. der Auftrag, innerhalb einer festgesetzten Frist bei sonstigem Ausschluss aus dem SVÖ einer anderen Ortsgruppe beizutreten;
- c. die Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im SVÖ zu bekleiden, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit;
- d. die Zuchtbuchsperr, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit;
- e. die Veranstaltungssperre, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit
- f. Geldstrafe
- g. Androhung einer der Strafen gemäß Punkt a. bis f.
- h. Verwarnung

(2) Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist auf die Schwere des Vergehens, die daraus entstandenen Nachteile und auf den Grad des Verschuldens, sowie das gesamte bisherige Verhalten des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen. Bedacht zu nehmen ist weiters auf das Vorliegen von Erschwerungs- und/oder Milderungsgründen.

(3) Jede Disziplinarkommission ist berechtigt, in jeder Lage eines Verfahrens das Ruhen der Mitgliedsrechte des Beschuldigten (z.B. Ruhen der SVÖ-betreuten Richtertätigkeit, Zucht- oder Veranstaltungssperre, Untersagen der Ausübung von Funktionen im Gesamtverein und/oder in Ortsgruppen) zu verfügen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig, sie währt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens. Ersatzansprüche wegen der Verhängung einer derartigen Maßnahme sind ausgeschlossen.

(4) Vorläufige Maßnahmen der Disziplinaroberkommission, die sie aufgrund eines nach § 26 Abs. 7 der SVÖ-Statuten eingeleiteten Verfahrens über den selben Sachverhalt verhängt, ersetzen die diesem Verfahren zugrunde liegende vorläufige Veranstaltungs- bzw. Zuchtbuchsperr.

§ 16 Erschwerungs- und Milderungsgründe

(1) Erschwerungsgründe sind insbesondere:

- a. Begehung der Tat durch Funktionäre des Gesamtvereines oder der Ortsgruppen
- b. Eine oder mehrere, insbesondere einschlägige, Vorstrafen nach der Disziplinarordnung
- c. Vergehen, die geeignet sind, das Ansehen des Gesamtvereines oder der Ortsgruppen oder ihrer Funktionäre zu schädigen
- d. Begehung mehrerer Vergehen, die einem Disziplinarverfahren behandelt werden, oder die Fortsetzung von Vergehen über längere Zeit
- e. Besonders verwerfliche Beweggründe

(2) Milderungsgründe sind insbesondere:

- a. Vorstrafenfreiheit nach diesem Disziplinarstatut
- b. Begründete Erregung oder Unbesonnenheit
- c. Volle Schadenswiedergutmachung
- d. Untergeordnete Beteiligung an der Tat
- e. Reumütiges Geständnis
- f. Tätige Reue
- g. Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- h. Mitwirkung an der Aufklärung und Wahrheitsfindung
- i. längeres Wohlverhalten seit der Tatbegehung

§ 17 Verfahrenskosten

(1) Der Kostenvorschuss wird zur pauschalen Abdeckung der Verfahrenskosten verwendet. Der jeweilige Betrag in der von der Bundesleitung festgesetzten Höhe stellt den Mindestbetrag dar. Es erfolgt - vorbehaltlich der Ausführungen in den Abs. (2) – (5) - keine Rückzahlung. Übersteigen die Verfahrenskosten die Höhe des Kostenvorschusses, so hat der Anzeiger nach Aufforderung einen weiteren Kostenvorschuss, dessen Höhe im Einzelnen von der Kommission zu bestimmen ist, binnen 14 Tagen zu erlegen, widrigenfalls in jedem Stadium des Verfahrens keine Weiterbehandlung erfolgt.

(2) Im Falle der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens, sohin ab Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, gilt für die Verfahrenskosten: Bei Freispruch trägt die Verfahrenskosten der Anzeiger, bei Schuldspruch der Verurteilte. Nach Rechtskraft des Schuldspruches erhält der Anzeiger den von ihm erlegten Kostenvorschuss zurückbezahlt. Der SVÖ hat die Verfahrenskosten, insofern dem Beschuldigten der Ersatz im Erkenntnis auferlegt worden ist, bei diesem einzutreiben.

(3) Für den Fall der Beendigung des Verfahrens im Vorverfahren gilt: Kommt es zu einer Einstellung gemäß § 7 Abs. 1 lit. a), so erhält der Anzeiger den von ihm erlegten Kostenvorschuss abzüglich pauschaler Verfahrenskosten in der von der Bundesleitung festgesetzten Höhe zurückbezahlt. Kommt es zu einem Erkenntnis gemäß § 7 Abs. 1 lit. b), so erhält der Anzeiger den Kostenvorschuss nach Bezahlung der Verfahrenskosten und einer allfälligen Geldstrafe durch den Beschuldigten zurück. Im Falle der Nichtbezahlung durch den Beschuldigten wird gemäß § 7 Abs. 2 letzter Satz das ordentliche Verfahren eingeleitet und bleibt der Kostenvorschuss zur Deckung der Verfahrenskosten erlegt.

(4) Für den Fall, dass der Anzeiger den Kostenvorschuss verspätet erlegt und das Verfahren daher gemäß § 6 Abs. 5 nicht begonnen wird, erhält er den Kostenvorschuss zur Gänze zurückbezahlt.

(5) Für den Fall des Ausscheidens des Beschuldigten oder des Anzeigers während des Verfahrens (§ 21) gilt für die Kostenvorschüsse: Bei Ausscheiden des Beschuldigten erhält der Anzeiger den Kostenvorschuss zur Gänze zurück. Bei Ausscheiden des Anzeigers wird der Kostenvorschuss zur Gänze einbehalten.

§ 18 Veröffentlichung

Jede rechtskräftige Entscheidung muss in einer der nächstfolgenden Ausgaben der Zeitschrift "SVÖ-Nachrichten" veröffentlicht werden.

§ 19 Parallelverfahren

(1) Sofern wegen des dem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhaltes oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Sachverhaltes ein Verfahren, welcher Art auch immer (z.B. straf- oder zivilgerichtliches Verfahren, Verwaltungsverfahren, Disziplinarverfahren), anhängig ist, sind die Kommissionen berechtigt, ein bereits anhängiges Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Die Unterbrechung wird für die Dauer bis

zur rechtskräftigen Entscheidung in dem parallel anhängigen Verfahren ausgesprochen. Die Kommissionen sind jedoch jederzeit berechtigt, ein entsprechendes Disziplinarverfahren trotz Anhängigkeit eines Parallelverfahrens zu führen bzw. nicht zu unterbrechen oder fortzusetzen.

(2) Die Parteien eines anhängigen Disziplinarverfahrens sind verpflichtet, der tätigen Kommission den Umstand eines anhängigen Parallelverfahrens gemäß Abs. (1) schriftlich umgehend bekanntzugeben. Im Falle der Nichtbekanntgabe kann die tätige Kommission über die säumige Partei eine Ordnungsstrafe von bis zu EUR 1.000,-- verhängen.

§ 20 Verjährung und Hemmung

(1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Mitgliedes des SVÖ wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

- a. innerhalb von 5 Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens keine Anzeige gemäß § 6 bei der zuständigen Disziplinarkommission eingelangt ist oder
- b. innerhalb von 10 Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens kein Disziplinarerkenntnis gefällt worden ist.

(2) Der Lauf der in Absatz (1) genannten Fristen wird gehemmt,

- a. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder
- b. von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen geführt werden, für die Dauer dieses Verfahrens.

(3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz (1) angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) Begeht das Mitglied des SVÖ innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Absatz (1) nicht ein, bevor auch für dieses weitere Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(5) Der Lauf der Verjährungsfristen ist darüber hinaus vom Beginn eines Verfahrens gemäß § 19 bis zur nachweislichen schriftlichen Verständigung der zuständigen Disziplinarkommission über die rechtskräftige Beendigung dieses Verfahrens gehemmt.

§ 21 Ausscheiden des Beschuldigten oder des Anzeigers während des Verfahrens

(1) Erklären beschuldigte Personen, nachdem die Anzeige bei der zuständigen Disziplinarkommission eingelangt ist, jedoch vor Fällung eines Urteils ihren Austritt aus dem SVÖ, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen und gleichzeitig von der Kommission eine unbefristete Aufnahmesperre zu verhängen.

Hievon ist die Bundesleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahmesperre ist zu veröffentlichen.

(2) Scheidet der Anzeiger während eines laufenden Disziplinarverfahrens aus dem SVÖ aus, so darf er in dem von ihm eingeleiteten Verfahren nicht mehr als Anzeiger auftreten. In diesem Fall hat die zuständige Kommission unverzüglich darüber zu entscheiden, ob das Disziplinarverfahren eingestellt wird. Gegen den Einstellungsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Wird das Disziplinarverfahren von der Kommission nicht eingestellt, so ist der Akt unverzüglich der Bundesleitung zu übersenden, die darüber entscheidet, ob seitens der Bundesleitung das Verfahren als Anzeiger aufgenommen wird. Wird das Verfahren von der Bundesleitung nicht weitergeführt, so ist es einzustellen.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Subsidiäres Recht, Zustellungen

(1) Diese Disziplinarordnung wurde von der Bundesleitung am 13.1.2003 erstellt und tritt mit ihrer Veröffentlichung in den SVÖ-Nachrichten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten sämtliche bisher geltenden Verfahrensbestimmungen außer Kraft. Diese Disziplinarordnung gilt für nach ihrem Inkrafttreten anhängig gewordene Verfahren, wobei die Anhängigkeit mit Einlangen der Anzeige bei der – wenn auch unzuständigen – Kommission eintritt. Auf den Zeitpunkt des Erlages des Kostenvorschusses kommt es für die Anhängigkeit nicht an.

(2) Subsidiär zu dieser Geschäftsordnung sind nachstehende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsordnung (BGBl. I Nr. 29/2000) sinngemäß anzuwenden:

- § 7 (Befangenheit)
- § 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit)
- § 10 (Vertreter)
- § 17 (Akteneinsicht)
- §§ 32 und 33 (Fristen)
- § 37 (allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens)
- § 38 (Vorfragen)
- § 49 (Entschlagungsrechte)
- §§ 45 und 46 (allgemeine Grundsätze über den Beweis)
- §§ 69 und 70 (Wiederaufnahme), jedoch mit Ausnahme des § 69 Abs. 1 Z 3 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller kein Rechtsmittel zustellt.
- §§ 71 und 72 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), jedoch mit Ausnahme des § 71 Abs. 1 Z 2 und mit der Maßgabe, dass gegen die Ablehnung eines Antrages über die Einsetzung dem Antragsteller kein Rechtsmittel zusteht.

(3) Schriftstücke der Kommissionen gelten an den Anzeiger und den Beschuldigten als zugestellt, wenn sie an jenem Ort übergeben worden sind, der in der Beitrittserklärung vom Mitglied des SVÖ angegeben wurde oder der in der Folge von ihm der Ortsgruppe bekanntgegeben worden ist.